

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Grundlagen, Geltungsbereich.....	1
3. Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten.....	2
4. Auftragsbezogene Anforderungen zur Produktqualität.....	2
4.1. Anforderungen vor der Serienproduktion.....	2
4.2. Anforderungen während der Serienproduktion.....	2
5. Das Lieferantenbewertungssystem.....	4
6. Produktions- und produktbezogene Änderungen.....	4
6.1 Informationspflichten des Lieferanten.....	4
6.2 Folgekosten der Änderung ohne Zustimmung.....	4
7. Eigenverantwortung der Lieferanten.....	4
8. Schadensmanagement.....	6
9. Gesellschaftliche Verantwortung.....	6
10. Ethische und moralische Geschäftsstandards.....	6
11. Informationssicherheit und Datenschutz.....	7
12. Dokumentierte Information.....	7
13. Vertraulichkeit.....	7
14. Mitgeltende Unterlagen.....	7

1. Allgemeines

Zur Herstellung der hochwertigen Produkte der RIA-Polymers GmbH (im Folgenden „RIA-Polymers“ oder „wir“) ist es erforderlich, ebenso hochwertige Rohstoffe einzusetzen, da die Qualität der zugelieferten Produkte das Endprodukt maßgeblich beeinflusst. Diese hohen Ansprüche gelten gleichermaßen auch für extern bereitgestellte Prozesse und Dienstleistungen.

Daher erwartet RIA-Polymers, dass ihre Lieferanten die in dieser Technischen Liefervorschrift festgelegten Prinzipien und Managementmethoden einführen und anwenden.

2. Grundlagen, Geltungsbereich

Die Anforderungen von RIA-Polymers an das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem ihrer Lieferanten beruhen auf der jeweiligen aktuellen Fassung der ISO 9001 und der ISO 14001, kundenspezifischen Anforderungen sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Technische Liefervorschrift ist Bestandteil aller Verträge, die RIA-Polymers mit ihren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Produkte oder sonstigen Leistungen schließt, insbesondere aller Lieferverträge, Abrufvereinbarungen und Bestellungen, und gilt ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der RIA-Polymers GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“).

3. Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

3.1 Qualitätssystemanforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einführung und Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis der ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung (das „QM-System“). RIA-Polymers behält sich vor, bei dem Lieferanten selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte ein Audit des QM-Systems durchzuführen und / oder die Auditergebnisse des Lieferanten vor Ort zu überprüfen. Sofern im Rahmen des Audits Abweichungen des QM-Systems von den jeweils anwendbaren Vorgaben festgestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant zur Vorlage eines Aktionsplanes zur Verbesserung seines QM-Systems und zur unverzüglichen Umsetzung des Aktionsplans.

3.2 Durchführung des Audits

Der Lieferant wird von einem geplanten Audit des QM-Systems rechtzeitig vorab schriftlich informiert. Bei Bedarf ist RIA-Polymers berechtigt, mit eigenen Mitarbeitern oder mit Mitarbeitern ihrer Kunden jederzeit nach vorheriger Terminabstimmung diejenigen Fertigungsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen, in denen Produkte für RIA-Polymers und ihre Kunden hergestellt werden. RIA-Polymers ist zudem berechtigt, dort auftragsbezogene Kriterien zu überprüfen.

4. Auftragsbezogene Anforderungen zur Produktqualität

4.1. Anforderungen vor der Serienproduktion

4.1.1 Bemusterung und Erstmusterfreigabe

4.1.1.1 Mustermaterial

Mustermaterialien sind mit dem erforderlichen Qualitätsnachweis anzuliefern. Im Normalfall ist ein Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204 - 3.1 als Qualitätsnachweis ausreichend. Wenn von RIA-Polymers weitere Nachweise benötigt werden, werden diese mit dem Lieferanten besonders vereinbart.

4.1.1.2 Produktionsprozess- und Produktfreigabe

Grundsätzlich ist vor der Lieferung von neuen Materialien, bei technischen Änderungen am Material und bei der Änderung des Produktionsprozesses eine Erstbemusterung durch den Lieferanten durchzuführen. Art und Umfang des Produktionsprozess- und Produktionsfreigabeverfahrens werden in Absprache mit RIA-Polymers festgelegt. Im Normalfall ist ein Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204 - 3.1 als Qualitätsnachweis ausreichend. Bei bestimmten Produkten, die in die Automobilindustrie geliefert werden, können die Anforderungen des VDA Bandes 2 (Prozessablaufdiagramm, Prüfplan etc.) zur Anwendung kommen.

Serienlieferungen erfolgen nach interner Prüfung und Freigabe anhand unserer Bestellung mit einem entsprechenden Abnahmeprüfzeugnis.

Falls ein IMDS-Eintrag benötigt wird, müssen vom Lieferanten die erforderlichen Angaben in das Internationale Materialdaten-System (IMDS) eingepflegt werden. Eine entsprechende Aufforderung dazu erfolgt durch unsere Qualitätssicherung.

4.2 Anforderungen während der Serienproduktion

4.2.1 Qualitätssicherung

4.2.1.1 Überwachung der Serienproduktion

Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm hergestellten Produkte nach den letztgültigen technischen und freigegebenen Unterlagen gefertigt und geprüft werden. Zur Überwachung der Qualität und der rechtzeitigen Einleitung von Abstellmaßnahmen bei Qualitätsabweichungen müssen geeignete Verfahren zum Einsatz kommen.

4.2.1.2 Qualitätsaufzeichnungen

Die Qualitätsdokumentationen sind aufzuzeichnen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben des QM-Systems aufzubewahren. Der Lieferant gestattet RIA-Polymers, Qualitätsaufzeichnungen einzusehen und / oder Kopien zur Überprüfung durch RIA-Polymers und ihre Kunden zu fertigen.

4.2.2 Kennzeichnung

4.2.2.1 Lieferkennzeichnung

Jede Verpackungseinheit ist zu identifizieren und mit Warenanhänger (Etikett) zu kennzeichnen.

Der Etiketteninhalt muss folgende Angaben enthalten:

- Materialbezeichnung
- Chargennummer
- Gewicht
- RIA-Polymers-Artikelnummer

Abweichungen hiervon sind mit RIA-Polymers abzusprechen.

Zu jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe von Bestellnummer, Materialbezeichnung, Liefermenge, Verpackungseinheit, Chargennummer und Lieferscheinnummer beizufügen.

4.2.2.2 Kennzeichnung geänderter Materialien

Wenn und soweit Materialänderungen erfolgen, ist eine entsprechende Kennzeichnung der Lieferungen vorzunehmen.

4.2.3 Verpackung

In jedem Fall ist durch die Verpackung sicher zu stellen, dass die vom Lieferanten gelieferten Produkte den Qualitätsanforderungen entsprechend geschützt werden. Die Verpackung muss vom Lieferanten so gewählt werden, dass sie hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Lagerung, Transport und Verwertung der Verpackung und der Produkte optimiert ist.

4.2.4 Anlieferqualität

Der Lieferant ist verpflichtet, alle an seinen Produkten erforderlichen Prüfungen, insbesondere auch eine Warenausgangsprüfung durchzuführen, um das Null-Fehler-Ziel zu erreichen.

Zum Nachweis der Konformität wichtiger Merkmale ist immer die Beilage von Zertifikaten in Form von Abnahmeprüfzeugnissen nach DIN EN 10204 - 3.1 erforderlich.

4.2.5 Beschränkte Wareneingangsprüfung

Unabhängig von der durch den Lieferanten vorzunehmenden Ausgangsprüfung führt RIA-Polymers bei Direktanlieferungen Stichproben mit mindestens folgenden Prüfungen durch:

- Ident-Prüfung
- Sichtprüfung auf direkt erkennbare Transportschäden
- Mengenprüfungen

Im Übrigen gilt Ziffer 4 der Einkaufsbedingungen.

4.2.6 Korrekturmaßnahmen

Wenn RIA-Polymers Qualitätsmängel rügt, ist der Lieferant verpflichtet, darauf innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige zu reagieren und Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Der abschließende 8D-Report ist vom Lieferanten bis zu dem in der Mängelrüge genannten Termin zu erstellen und RIA-Polymers zur Verfügung zu stellen. RIA-Polymers erwartet, dass die vom Lieferanten eingeleiteten Korrekturmaßnahmen dauerhaft greifen und ein erneutes Auftreten des Mangels ausgeschlossen wird.

4.2.7 Sonstige mangelbedingte Maßnahmen

Bei festgestellten Mängeln an dem vom Lieferanten hergestellten Produkten werden die dadurch notwendigen Maßnahmen (Nacharbeit, Sortierarbeiten, Sonderfahrten für eine Ersatzlieferung, etc.) nach Abstimmung mit RIA-Polymers von dem Lieferanten unverzüglich veranlasst oder beauftragt.

5. Das Lieferantenbewertungssystem

RIA-Polymers bewertet den Lieferanten regelmäßig hinsichtlich der vereinbarten Kriterien in Qualität, Menge und Liefertreue anhand von Merkmalen aus dem Bereich:

- Qualität
- Einkauf
- Logistik

Bei auffälligen Bewertungen wird der Lieferant über die Ergebnisse der Bewertung schriftlich informiert und wird, wenn notwendig, dazu aufgefordert, Stellungnahmen abzugeben und erforderliche Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen. RIA-Polymers behält sich vor, Gegenvorschläge zu unterbreiten und die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen bei dem Lieferanten vor Ort zu überprüfen.

6. Produktions- und produktbezogene Änderungen

6.1 Informationspflichten des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, RIA-Polymers bei jeglicher Art einer geplanten Prozess- oder Produktänderung umgehend und rechtzeitig vor Umsetzung der Änderung zu informieren. Unverschuldet unmittelbar notwendig werdende Änderungen (z.B. aufgrund höherer Gewalt) müssen unverzüglich gemeldet werden. Zwischen Lieferanten und RIA-Polymers werden dann entsprechende Maßnahmen besprochen und eingeleitet. Dies können zum Beispiel neue Bemusterungen mit nachfolgender interner Freigabe, einfache Freigabe oder festzulegende Untersuchungen sein.

6.2 Folgekosten der Änderung ohne Zustimmung

Der Lieferant ist im Falle einer Änderung ohne vorherige Zustimmung von RIA-Polymers zur vollen Übernahme aller daraus entstehenden Aufwendungen und Kosten verpflichtet.

7. Eigenverantwortung der Lieferanten

7.1 Eigenverantwortung für die Qualität der Produkte

Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Qualität der von ihm gelieferten Produkte. Er ist verantwortlich dafür, dass die von ihm gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen den jeweils aktuellen Vorschriften vollumfänglich entsprechen. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, liefert der Lieferant Null-Fehler-Qualität ohne Toleranz. Stellt der Lieferant Abweichungen gegenüber der vereinbarten Beschaffenheit fest (Qualitätseinbrüche) wird er RIA-Polymers hierüber unverzüglich informieren und Maßnahmen zur Abstellung der Qualitätsabweichung vorstellen.

7.2 Eigenverantwortung für ein wirksames Risikomanagement (Notfallplanung)

Um im Notfall RIA-Polymers weiterhin beliefern zu können, muss der Lieferant eine Notfallplanung vorhalten. Das Notfallsystem muss als Mindestanforderungen folgende Ziele berücksichtigen und ständig aktualisiert werden:

- größtmöglicher Schutz für Mitarbeiter und Anlagen
- Erfassung aller bekannten (und fortlaufendes Monitoring in Hinblick auf erkennbare bzw. drohende) Störfälle oder Betriebsunterbrechungen
- Unverzügliche Festlegung geeigneter Abhilfemaßnahmen
- Korrektur der Abhilfemaßnahmen, soweit sie sich als ungeeignet herausstellen oder falls Verbesserungsmöglichkeiten erkannt werden
- Reduzierung des Gefährdungspotentials durch Trainingsmaßnahmen
- Erstellung geeigneter produktbezogener Notfallpläne

In den Notfallplänen sind mindestens folgende Punkte zu berücksichtigen:

- IT-Ausfälle
- Materialausfall
- Engpässe bei der Materialbeschaffung
- werkzeug- oder maschinenbedingte Ausfälle
- Arbeitsunterbrechungen
- Beschädigungen von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden
- mitarbeiterbedingte Ausfälle
- Ausfall der Infrastruktur
- Transportprobleme

RIA-Polymers ist berechtigt, die Notfallplanung des Lieferanten zu prüfen und für die Absicherung der Lieferfähigkeit erforderliche wirtschaftlich angemessene Verbesserungen zu verlangen.

7.3 Eigenverantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Normen

7.3.1 Der Lieferant verpflichtet sich in Hinblick auf die von ihm gelieferten Produkte zur Einhaltung sämtlicher anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (Umweltvorgaben usw.).

7.3.2 Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass seine internen Prozesse sowie die an RIA-Polymers gelieferten Produkte und sonstigen Leistungen den Bestimmungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 voll entsprechen.

7.3.3 Grundlage jeder Lieferung an RIA-Polymers sind auch die nachfolgenden Rechtsvorschriften:

- Liste der deklarationspflichtigen Stoffe im Automobilbau (GADSL)
- EU Altautorichtlinie (2000/53/EG)
- EU Richtlinie „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (2011/65/EG, RoHS)

Von dem Lieferanten zu vertretende Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen und den genannten Rechtsvorschriften sind sofort nach Feststellung an RIA-Polymers zu berichten und abzustellen.

8. Schadensmanagement

8.1 Versicherungspflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Laufzeit der Belieferung von RIA-Polymers die in Ziffer 11.7 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von RIA-Polymers genannten Versicherungen einzudecken und lückenlos aufrechtzuerhalten.

8.2 Mitteilungspflicht bei Rückrufen

Bei Rückrufen muss der Lieferant RIA-Polymers eine Kopie aller Daten, Materialien und Informationen übergeben, die er im Zusammenhang mit den an RIA-Polymers gelieferten Produkten erstellt hat. Hierzu zählen insbesondere Versuchs- und Produktionsinformationen. Diese Informationen sind RIA-Polymers innerhalb von fünf (5) Tage ab Anforderung vorzulegen. Die Mitteilungspflicht besteht unabhängig davon, ob der Rückruf durch oder mit Hilfe der zuständigen Behörde veranlasst wird (Krafftahrtbundesamt o.ä.) oder freiwillig erfolgt, um Serienschäden im Feld vorzubeugen.

8.3 Produkthaftung

Die Vertragspartner werden im Schadensfall eine unverzügliche Abstimmung unter Beteiligung der Versicherer vornehmen. Beide Parteien sind verpflichtet, alle zur Abwendung von Risiken für Leib und Leben und / oder erheblicher Sach- oder Vermögensschäden Dritter erforderlichen Maßnahmen zu fördern und im Übrigen den eingetretenen Schaden bestmöglich zu mindern.

Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Gesellschaftliche Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechte nach der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen.

RIA-Polymers erwartet von seinen Geschäftspartnern:

- Die ausnahmslose Einhaltung von Sozial- und Mindeststandards wie Mindestlöhne, faire Arbeitszeiten und Vereinigungsfreiheit gemäß den national geltenden Standards und Richtlinien.
- Eine Vermeidung von Kinderarbeit durch die Beachtung der Konventionen der International Labour Organization (ILO) bezüglich Mindestalter und Kinderarbeit.
- Die Verhinderung von Zwangsarbeit und Diskriminierung: Die Lieferanten garantieren Chancengleichheit und gewährleisten Fairness und Diversität. Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, Behinderung, Religion, Volkszugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit oder politischer Orientierung wird nicht toleriert.

10. Ethische und moralische Geschäftsstandards

RIA-Polymers erwartet von seinen Lieferanten ein striktes Verbot und jegliche Unterlassung von Bestechung, Korruption, Unterschlagung und Erpressung. RIA-Polymers erwartet, dass die Lieferanten die jeweiligen internationalen, nationalen und lokalen Gesetze und Bestimmungen einhalten. Der Lieferant bekennt sich aktiv zu einem fairen Wettbewerb.

RIA-Polymers vermeidet den Einsatz von Materialien, deren Abbau und Vermarktung sich unter der Kontrolle von gewalttätigen militärischen und paramilitärischen Gruppen befindet. Ein Teil der konfliktbelasteten Rohstoffe stammt aus dem Kongo und den angrenzenden Nachbarstaaten und dient teilweise der Finanzierung von schwelenden Konflikten in diesen Regionen. Wir erwarten von den Lieferanten einen Verzicht auf den Einsatz von Rohstoffen aus dieser Region und bestehen auf eine umgehende Information, sollte ein Lieferant Konfliktmaterialien einsetzen.

11. Informationssicherheit und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems inklusive eines IT-Notfallkonzepts. Dies dient der Sicherstellung der schnellen Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit auch nach einem IT-Ausfall bzw. IT-Angriff (Virenbefall, Hackerangriff, Hardwaredefekt, etc.). Cloudbasierte Lösungen dürfen nur mit aktivierter Verschlüsselung zur Verarbeitung von Daten von RIA-Polymers eingesetzt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einhaltung aller Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung. Sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Lieferant einen Datenschutzbeauftragten benennen.

12. Dokumentierte Information

Sofern RIA-Polymers und der Lieferant nichts anderes vereinbaren, muss der Lieferant alle Unterlagen, Dokumente und Aufzeichnungen bis zehn (10) Jahre nach Serienauslauf der vom Lieferanten gelieferten Produkte aufbewahren.

13. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist nach Maßgabe von Ziffer 5 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

14 Mitgeltende Unterlagen

- Allgemeine Einkaufsbedingungen der RIA-Polymers GmbH
- Ggf. kundenspezifische Anforderungen (werden jeweils bekannt gegeben)